

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung)

von der Stadt Tauberbischofsheim auf die Stadt Wertheim am Main

Die Stadt Wertheim am Main (Landkreis Main-Tauber)

vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Markus Herrera Torrez

- nachstehend "Stadt Wertheim" genannt -,

und die Stadt Tauberbischofsheim (Landkreis Main-Tauber)

vertreten durch Frau Bürgermeisterin Anette Schmidt

-nachstehend "Stadt Tauberbischofsheim" genannt-,

schließen hiermit folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) von der Stadt Tauberbischofsheim auf die Stadt Wertheim auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.12.1974, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1149) und der Gutachterausschussverordnung (GuAVO) vom 11.12.1989, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

Vorbemerkungen

Die Stadt Freudenberg, die Stadt Kilsheim, die Gemeinde Werbach, die Gemeinde Königheim und die Stadt Wertheim wollten im Bereich der amtlichen Wertermittlung (§§ 192-197 BauGB) zusammenarbeiten und haben hierzu zum 29.08.2020 den „Gemeinsamen Gutachterausschuss Main-Tauber-Nord bei der Stadt Wertheim am Main“ mit einer gemeinsamen Geschäftsstelle gebildet. Dieser Zusammenschluss wurde mit der geänderten und am 10.10.2017 in Kraft getretenen Gutachterausschussverordnung möglich, welche die interkommunalen Kooperationsmöglichkeiten erweitert hat.

Die Stadt Tauberbischofsheim soll nun durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung in den Gemeinsamen Gutachterausschuss aufgenommen werden.

Durch den Zusammenschluss und den Beitritt der Stadt Tauberbischofsheim sollen insbesondere

- die Kauffälle in einer gemeinsamen Kaufpreissammlung erfasst und die Auswertung der Kauffälle nach einem einheitlichen Verfahren sichergestellt werden,
- die Anzahl der auswertbaren Kauffälle erhöht und
- die sich daraus ergebenden Synergieeffekte bezüglich Datenumfang und -qualität genutzt werden können.

Mit Beitritt überträgt die Stadt Tauberbischofsheim die Aufgabe nach §§ 192-197 BauGB zur Erfüllung auf die Stadt Wertheim.

Mittelfristiges Ziel der Zusammenarbeit ist die Ableitung und die Veröffentlichung von gemeinsamen Bodenrichtwerten (§ 196 BauGB) und der sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) in einem gemeinsamen Grundstücksmarktbericht. Grundlage für die Zusammenarbeit bildet § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO.

Beide Kommunen sind sich darüber einig, dass diese Form der Zusammenarbeit um andere Städte und Gemeinden erweitert werden kann, soweit diese im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO).

§ 1 Übertragung der Aufgabe

1. Die Stadt Tauberbischofsheim überträgt die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB (Wertermittlung) zur Erfüllung auf die Stadt Wertheim (§ 25 Abs. 1 GKZ). Mit der Übertragung der Aufgabe gehen das Recht und die Pflicht der Stadt Tauberbischofsheim zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Wertheim über (§ 25 Abs. 2 GKZ). Die Stadt Wertheim nimmt die Übertragung an. Die Stadt Wertheim ist „übernehmende Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ bzw. „zuständige Stelle“ im Sinne von § 1 Abs. 1 GuAVO. Die Stadt Tauberbischofsheim bleibt „beteiligte Körperschaft“ im Sinne von § 25 Abs. 1 GKZ.

2. Die Stadt Tauberbischofsheim und die Stadt Wertheim vereinbaren die in dieser Vereinbarung genannten Mitwirkungsrechte und -pflichten bei der Erfüllung der Aufgaben (§ 25 Abs. 3 GKZ).

§ 2 Ausdehnung des Satzungsrechtes

1. Die Stadt Wertheim kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim gelten (§ 26 Abs. 1 GKZ). Dies sind
 - die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und
 - die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung),soweit dies zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
2. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Stadt Wertheim das Recht aus Ziff. 1 durch Erlass einer Erstreckungssatzung wahrnimmt. Die Erstreckungssatzung verweist dynamisch auf die unter Ziff. 1 genannten Satzungen der Stadt Wertheim.
3. Der Stadt Tauberbischofsheim ist der diesem Vertrag als Anlage (Anlage 3) beigefügte Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim (Erstreckungssatzung Tauberbischofsheim)“ bekannt. Sie stimmt ihm hiermit zu.
4. Die Stadt Wertheim kann im Geltungsbereich der Satzung alle zur Durchführung erforderlichen Maßnahmen wie im eigenen Gebiet treffen (§ 26 Abs. 2 GKZ).
5. Die Stadt Tauberbischofsheim verpflichtet sich, ihre Gutachterausschussgebührensatzung vom 18.07.2001 sowie den Gebührentatbestand Nr. 5.1 des Gebührenverzeichnisses der

Verwaltungsgebührensatzung in der Fassung vom 20.12.2006 innerhalb zwei Monate nach in Kraft treten dieser Vereinbarung aufzuheben.

§ 3 Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Wertheim erfüllt die übertragene Aufgabe nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften. Hierzu gehören unter anderem
 - das Baugesetzbuch (BauGB),
 - die Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (Immobilienwertermittlungsverordnung - ImmoWertV),
 - die Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung – GuAVO)sowie die entsprechenden Richtlinien.
2. Die Stadt Wertheim erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.
3. Die Stadt Wertheim stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden. Hierzu gehören unter anderem
 - dass erkennbar an den Gutachterausschuss gerichtete Schreiben von der zentralen Poststelle der Stadt Wertheim, der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ungeöffnet vorgelegt werden,
 - dass die Gutachter darauf hingewiesen werden, dass sie die personenbezogenen Daten, die sie aufgrund ihrer Tätigkeit erlangt haben auch nach dem Ende ihrer Tätigkeit geheim zu halten haben,
 - dass Gutachten nicht vom Vorsitzenden oder anderen Personen zu Hause gefertigt werden, ohne dass geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die eine Kenntnisnahme und Nutzung der Daten durch Mitbewohner oder Besucher ausschließt,
 - dass beim Transport personenbezogener Unterlagen zwischen Behörde und häuslichem Arbeitsplatz oder zwischen Behörden untereinander verschlossene Behältnisse zur Aufbewahrung verwendet werden,

- dass die in der Registratur der Stadt Wertheim aufbewahrten Gutachten (Bürofertigungen), Urkunden und Akten nur dem Gutachterausschuss und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses zugänglich sind,
 - dass Abschriften von Gutachten nicht bei den Gutachtern aufbewahrt werden,
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nicht telefonisch erteilt werden und
 - dass Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur in anonymisierter Form erteilt werden.
4. Die Stadt Wertheim gewährleistet einen ausreichenden Versicherungsschutz für den Vorsitzenden des Gutachterausschusses, die Gutachter und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses für Personen-, Sach- und Vermögensschäden im Zusammenhang mit deren Tätigkeiten und Handlungen zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben.
5. Die Aufgabenerfüllung ist durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit zu begleiten, beispielsweise durch Informationen für die Bürger, Notare und Sachverständige. Die Festlegung von Art und Umfang der Öffentlichkeitsarbeit obliegt der Stadt Wertheim. Sie wird für das Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim mit der Kommune abgestimmt.
6. Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses übergibt der Stadt Tauberbischofsheim innerhalb von zwei Wochen nach der jeweiligen Beschlussfassung
- die Bodenrichtwerte (§ 196 BauGB) für das Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim in elektronischer Form, z.B. als Shape-Datei.
 - die sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten (§ 193 Abs. 5 BauGB) im Grundstücksmarktbericht in elektronischer Form, z.B. als PDF-Datei.

§ 4 Mitwirkung bei der Erfüllung der Aufgabe

1. Die Stadt Tauberbischofsheim stellt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Wertheim mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung ihre digitalen Geo-Datenbestände zur Erfüllung der Aufgabe zur Verfügung. Hierzu gehören insbesondere die

- Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
- Altlasten,
- Bodenrichtwertkarten,
- Flächennutzungsplan,
- Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser...),
- Höhenlinien,
- Orthofotos,
- Schutzgebiete,
- Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete, etc.

Sobald die digitalen Geodatenbestände bei der Stadt Tauberbischofsheim aktualisiert werden, übergibt die Stadt Tauberbischofsheim das entsprechende Update / den aktualisierten Datenbestand spätestens zwei Wochen nach dem Update an die Stadt Wertheim.

2. Die Stadt Tauberbischofsheim übergibt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses den amtlichen Straßenschlüssel der Stadt Tauberbischofsheim in Papierform und als elektronische Datei (Excel-Format).

3. Die Stadt Tauberbischofsheim übergibt der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und

digitalen Akten der Geschäftsstelle und des Gutachterausschusses bei der Stadt Tauberbischofsheim.

4. Die Stadt Tauberbischofsheim ermöglicht den Mitarbeitern der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Zugriff auf alle bei ihr vorhandenen und zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten. Hierzu gehören insbesondere die

- Bauakten,
- Baulasten,
- Daten über den Erschließungszustand von Straßen,
- Daten zum Denkmalschutz,
- Daten zu Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige Bodenordnungsmaßnahmen, Umlegungen, Grenzregelungen, Flurbereinigungen),
- Daten zu städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
- Daten zu Verfügungs- und Veränderungssperren,
- Einwohnermeldedaten

Die Stadt Tauberbischofsheim benennt der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner, der die Unterlagen bei der Stadt Tauberbischofsheim erhebt und der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung übersendet. Die Unterlagen werden nach Gebrauch von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses an die Stadt Tauberbischofsheim zurückgegeben, soweit es sich um Originale handelt.

5. Die Stadt Tauberbischofsheim ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses auf das elektronische Grundbuch und die Grundakten für die Grundstücke im Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim zuzugreifen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.

6. Die Stadt Tauberbischofsheim ermächtigt die Mitarbeiter der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses Daten bei Dritten zu erheben, soweit dies zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich ist.
7. Die Stadt Tauberbischofsheim übersendet der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses regelmäßig nach Erscheinen das Mitteilungsblatt der Stadt Tauberbischofsheim (ständiger Verteiler des Mitteilungsblattes).
8. Die bei der Stadt Tauberbischofsheim eingehenden Urkunden, die für den gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von der Stadt Tauberbischofsheim spätestens innerhalb einer Woche in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses der Stadt Wertheim weitergeleitet.

§ 5 Gutachterbestellung

1. Zur Erfüllung der Aufgabe wurde bei der Stadt Wertheim zum 29.08.2020 ein Gemeinsamer Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss Main-Tauber-Nord bei der Stadt Wertheim am Main“
- nachstehend "Gemeinsamer Gutachterausschuss" genannt -.
Der gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger des Gutachterausschusses bei der Stadt Tauberbischofsheim.
2. Die Anzahl der Mitglieder des gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Stadt Wertheim in Abstimmung mit der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim, der Gemeinde Werbach, der Gemeinde Königheim und der Stadt Tauberbischofsheim bzw. ggf. weiteren beteiligten Städten und Gemeinden festgelegt.
3. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom

Gemeinderat der Stadt Wertheim nach den Vorschriften der Gutachterausschussverordnung und des BauGB bestellt. Sie werden von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses in Abstimmung mit der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim, der Gemeinde Werbach, der Gemeinde Königheim und der Stadt Tauberbischofsheim bzw. ggf. mit der/n weiteren beteiligten Städte/n vorgeschlagen.

4. Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreter obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).
5. Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter wird im Falle von nicht ausräumbaren Unstimmigkeiten während des Abstimmungsverfahrens nach Ziff. 2 und 3 in einem gemeinsamen Ausschuss vorberaten (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GKZ). Der gemeinsame Ausschuss trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Ausschuss Gutachterbestellung".
Er setzt sich aus den jeweiligen Vertretern des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt des Gemeinderats der Stadt Wertheim und des technischen Ausschusses der Stadt Freudenberg, der Stadt Kilsheim, der Gemeinde Werbach, der Gemeinde Königheim und der Stadt Tauberbischofsheim zusammen. Den Vorsitz im gemeinsamen Ausschuss Gutachterbestellung führt der Vorsitzende des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Wertheim.
6. Die Stadt Tauberbischofsheim kann gegen den Beschluss des Gemeinderates der Stadt Wertheim zur Bestellung der Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses binnen zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).
Auf den Einspruch ist erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates der Stadt Wertheim gefasst wird oder wenn

der gemeinsame Ausschuss Gutachterbestellung dem Beschluss mit der Mehrheit seiner Mitglieder zustimmt (§ 25 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GKZ).

7. Die Mitglieder des derzeitigen Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Wertheim wurden in der Sitzung am 03.05.2021 vom Gemeinderat der Stadt Wertheim bestellt (Anlage 1). Ihre Amtszeit endet am 30.04.2025.

Die Mitglieder des derzeitigen Gutachterausschusses bei der Stadt Tauberbischofsheim wurden in der Sitzung am 29.01.2020 bzw. am 23.09.2020 (Nachträgliche Bestellung von Herrn von Finck) vom Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim bestellt (Anlage 2). Ihre Amtszeit endet am 31.01.2024.

Da die Stadt Tauberbischofsheim mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung die Aufgaben nach §§ 192 - 197 BauGB auf die Stadt Wertheim überträgt, entfällt die Notwendigkeit eines eigenen Gutachterausschusses. Die Stadt Wertheim verpflichtet sich, die bisher von der Stadt Tauberbischofsheim bestellten Gutachter (mit Ausnahme des Vorsitzenden) für den Zeitraum von Inkrafttreten dieser Vereinbarung bis zum 30.04.2025 (Ende der regulären Amtszeit des Gemeinsamen Gutachterausschusses) funktionsgleich nachzubestellen (§ 2 Abs. 1 GuAVO).

Ab Inkrafttreten dieser Vereinbarung setzt sich der gemeinsame Gutachterausschuss damit aus den vom Gemeinderat der Stadt Wertheim

- regulär bestellten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern der Kommunen Freudenberg, Kulsheim, Königheim, Werbach und Wertheim sowie den
- nachbestellten stellvertretenden Vorsitzenden und Gutachtern des ehem. Gutachterausschusses der Stadt Tauberbischofsheim

zusammen. Den Vorsitz führt der derzeitige Vorsitzende des Gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Wertheim. Seine Stellvertreter sind unabhängig vom Beststellungszeitpunkt jeweils gleichberechtigt.

Die Amtszeit dieses Gemeinsamen Gutachterausschusses endet am 30.04.2025.

§ 6 Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses ist bei der Stadt Wertheim eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung „Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses Main-Tauber-Nord bei der Stadt Wertheim am Main“.

§ 7 Übergang der Aufträge

Die bisher bei der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bei der Stadt Tauberbischofsheim beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten gehen zur Weiterbearbeitung auf die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses und den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§ 8 Personal- und Sachmittelausstattung

1. Die Stadt Wertheim verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten (§ 1 a GuAVO).
2. Die hierfür erforderlichen Personalentscheidungen obliegen der Stadt Wertheim.

§ 9 Kostenbeteiligung

1. Die Stadt Tauberbischofsheim leistet für die Aufgabenerfüllung an die Stadt Wertheim einen jährlichen Kostenbeitrag. Dieser beträgt 2,50 €/Einwohner, wobei die Zahl der Einwohner zum Stichtag 30.06. des vorangegangenen Wirtschaftsjahres maßgebend ist. Die Kostenbeteiligung ist fällig zum 31.07. des laufenden Wirtschaftsjahres. Soweit die Kostenbeteiligung der Umsatzsteuer unterliegen sollte, erhöht sich diese um die gesetzliche Umsatzsteuer.

2. Die Kostenbeteiligung ist für das Jahr, in dem diese Vereinbarung geschlossen wird anteilig nach Monaten ab dem Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe auf die Stadt Wertheim zu leisten.
3. Die Stadt Tauberbischofsheim und die Stadt Wertheim vereinbaren, die Höhe der Kostenbeteiligung nach drei Jahren für je weitere 3 Jahre anzugleichen. Hierzu stellt die Stadt Wertheim eine Übersicht über die für die Aufgabenerfüllung aufgewendeten bzw. voraussichtlichen Personal- und Sachkosten und der sich für alle Gemeinden, mit denen eine Aufgabenerfüllung vereinbart ist, ergebenden Aufteilung zur Verfügung. Soweit Sachkosten einzeln nicht zugeordnet werden können, orientieren sich die Beteiligten an einem Verwaltungskostenzuschlag von 15 % auf die Personalkosten.
4. Sollte es sich im Zusammenhang mit der Aufstellung der Bodenrichtwerte zum Stichtag 31.12.2020 herausstellen, dass von der Geschäftsstelle des gemeinsamen Gutachterausschusses auch Verträge ausgewertet werden müssen, die vor dem Zeitpunkt der Übernahme beurkundet wurden und die das Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim betreffen, so ist für den damit verbundenen Aufwand eine gerechte Kostenbeteiligung der Stadt Tauberbischofsheim zu vereinbaren.
5. Für die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung beantragten Leistungen gelten die Gebührenregelungen aus der Satzung der Stadt Tauberbischofsheim entsprechend. Soweit es sich um umsatzsteuerpflichtige Leistungen handelt, kommt die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzu, bspw. für Verkehrswertgutachten.
Hinsichtlich der Gebühren für Verkehrswertgutachten, die bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung bei der Stadt Tauberbischofsheim beantragt wurden, vereinbaren die Stadt Wertheim und die Stadt Tauberbischofsheim im Innenverhältnis, dass der Stadt Tauberbischofsheim die eingenommenen (Netto-) Gebühren auf der Grundlage ihrer Gutachterausschussgebührensatzung zustehen, während die Stadt Wertheim einen Anspruch auf Vergütung ihres Aufwands auf Basis von §§ 4

und 6 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss vom 17.12.2018 hat.

§ 10 Verpflichtungen der Vertragspartner

1. Den Vertragspartnern obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die Vertragspartner jeweils unaufgefordert zu unterrichten.
2. Die Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszuführen und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen.
3. Die Stadt Wertheim ist verpflichtet der Stadt Tauberbischofsheim jederzeit Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen. Die in dieser Vereinbarung niedergelegten Bestimmungen, die zum Schutz von Daten führen, gelten für die Stadt Tauberbischofsheim entsprechend.
4. Die Vertragspartner werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind.
5. Die Stadt Wertheim benennt der Stadt Tauberbischofsheim einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

§ 11 Haftung

1. Die Stadt Wertheim verpflichtet sich, die ihr zur Erfüllung übertragenen Aufgaben mit der gebotenen Sorgfalt und Genauigkeit durchzuführen.
2. Die Stadt Wertheim haftet für die von ihr eingesetzten Erfüllungsgehilfen und Beauftragten nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Kündigung

1. Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.
2. Alle Vertragspartner haben das Recht diese Vereinbarung schriftlich gegenüber den jeweils anderen Vertragspartnern zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart. (§ 25 Abs. 4 GKZ).
3. Die Kündigung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. Maßgebend für das Einhalten der Kündigungsfrist ist der Eingang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.
4. Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Stadt Wertheim Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.
5. Die Beteiligten vereinbaren, für den Fall einer Kündigung Gespräche über die weitere Aufgabenerfüllung zwischen der Stadt Wertheim und der Stadt Tauberbischofsheim aber auch mit weiteren Gemeinden, die vertraglich die Aufgabe des Gutachterwesens an die Stadt Wertheim abgegeben haben, um ein möglichst zusammenhängendes Gebiet für die effektive Erfüllung der Aufgabenstellung im Gutachterwesen anzustreben.

§ 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Wertheim am Main. Gerichtsstand ist Wertheim am Main.

§ 14 Schriftform, Ausfertigungen

1. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
2. Von diesem Vertrag werden folgende Ausfertigungen erstellt:

- zwei für die Stadt Wertheim,
- zwei für die Stadt Tauberbischofsheim und
- je eine für das Regierungspräsidium Stuttgart und das Landratsamt Main-Tauber-Kreis (Rechtsaufsichtsbehörden).

§ 15 Wirksamkeit, in Kraft treten

1. Der Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim hat dieser Vereinbarung am 19.05.2021 zugestimmt.
2. Der Gemeinderat der Stadt Wertheim hat dieser Vereinbarung am 21.06.2021 zugestimmt.
3. Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Rechtsaufsichtsbehörde ist in diesem Fall das Regierungspräsidium Stuttgart (§ 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 GKZ).
4. Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten Körperschaften öffentlich bekanntzumachen. Sie tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
5. Die Stadt Wertheim teilt der zentralen Geschäftsstelle die Erweiterung des gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Wertheim, den 10.08.2021

Tauberbischofsheim, den 10.08.2021

**STADT WERTHEIM
BÜRGERMEISTERAMT**

**STADT TAUBERBISCHOFSSHEIM
BÜRGERMEISTERAMT**

gez.
Oberbürgermeister
Markus Herrera Torrez

gez.
Bürgermeisterin
Anette Schmidt

Anlagen:

1. Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses Main-Tauber-Nord bei der Stadt Wertheim am Main (Amtsperiode bis 30.04.2025)
2. Mitglieder des Gutachterausschusses der Stadt Tauberbischofsheim (Amtsperiode bis 31.01.2024)
3. Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim (Erstreckungssatzung Tauberbischofsheim)“

Anlage 1: Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses Main-Tauber-Nord bei der Stadt Wertheim am Main

(Amtsperiode bis 30.04.2025)

Gutachter Stadt Wertheim:

Herr Egon Beuschlein (Vorsitzender), 97877 Wertheim

Herr Frank Teicke (Gutachter), 97877 Wertheim

Herr Johannes Tröger (Gutachter), 97877 Wertheim

Herr Thomas Ludwig (Gutachter), 97877 Wertheim

Herr Michael Althaus (Gutachter), 97877 Wertheim

Frau Andrea Kappler (Gutachterin Finanzverwaltung), Finanzamt
Tauberbischofsheim

Frau Roswitha Fritzenschaft (Gutachterin Finanzverwaltung), Finanzamt
Tauberbischofsheim

Gutachter Stadt Freudenberg am Main:

Herr Peter Farrenkopf (Stellv. Vorsitzender), 97896 Freudenberg

Herr Volker Steuer (Gutachter), 97896 Freudenberg-Rauenberg

Gutachter Stadt Kulsheim:

Herr Heiko Wolpert (Stellv. Vorsitzender), 97900 Kulsheim

Herr Karl-Heinz Düll (Gutachter), 97900 Kulsheim

Herr Jürgen Heinrich (Gutachter), 97877 Wertheim

Frau Annette Ries (Gutachterin), 97900 Kulsheim

Gutachter Gemeinde Werbach:

Herr Albrecht Rudolf (Stellv. Vorsitzender), 97956 Werbach

Herr Michael Zwingmann (Gutachter), 97956 Werbach

Herr Gregor Michel (Gutachter), 97956 Werbach

Herr Oliver Schramm (Gutachter), 97956 Werbach

Gutachter Gemeinde Königheim:

Herr Thomas Withopf (Stellv. Vorsitzender), 97953 Königheim-Pülfringen

Herr Ludwig Leimbach (Gutachter), 97953 Königheim-Gissigheim

Herr Helmut Wutz (Gutachter), 97953 Königheim
Herr Hermann Häfner (Gutachter), 97953 Königheim

Anlage 2: Mitglieder des Gutachterausschusses der Stadt Tauberbischofsheim

(Amtsperiode bis 31.01.2024)

Herr Manfred Frank (Stellv. Vorsitzender), Diplom Ingenieur
Herr Zoltan Szlaninka (Gutachter), Diplom Ingenieur (FH)
Herr Daniel von Finck (Gutachter), Diplom Ingenieur (FH)
Herr Gerhard Baumann (Gutachter), Stadtrat und Unternehmer
Herr Josef Morschheuser (Gutachter), Stadtrat
Herr Gernot Seitz (Gutachter), Stadtrat
Herr Hans-Jürger Pahl (Gutachter), Stadtrat

Anlage 3: Entwurf der „Erstreckungssatzung auf das Gebiet der Stadt Tauberbischofsheim (Erstreckungssatzung Tauberbischofsheim)“

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) vom 24. Juli 2000 in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 26 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 in der jeweils gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 17. März 2005 in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Wertheim am Main am 21.06.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erstreckung

1. Die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)“ der Stadt Wertheim am Main vom 17.12.2018 in ihrer jeweils gültigen Fassung erstreckt sich auf das Stadtgebiet der Stadt Tauberbischofsheim.
2. Für Tätigkeiten des gemeinsamen Gutachterausschusses bei der Stadt Wertheim am Main erstreckt sich die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)“ der Stadt Wertheim am Main vom 10.12.2001 in ihrer jeweils gültigen Fassung auf das Stadtgebiet der Stadt Tauberbischofsheim. Aus dem „Gebührenverzeichnis für öffentliche Leistungen der Stadt Wertheim am Main“ erstrecken sich jedoch nur die Ziff. 1, 4, 13, 14.1, 14.2, 17.1 und 17.2, 19.1 bis 19.5 und 20 in ihrer jeweils gültigen Fassung, soweit sie die Tätigkeit des gemeinsamen Gutachterausschusses betreffen.

§ 2 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertheim, den
gez.
Markus Herrera Torrez
Oberbürgermeister

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die zwischen der Stadt Wertheim am Main und der Stadt Tauberbischofsheim am 10.08.2021 abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben nach §§ 192 – 197 BauGB (Wertermittlung) von der Stadt Tauberbischofsheim zur Erfüllung auf die Stadt Wertheim am Main gemäß § 25 Abs. 5 i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 2 GKZ mit Schreiben vom 16.08.2021 genehmigt.